

fiziert allen Vertragsparteien und dem Exekutivsekretär jede derartige Notifikation und den Zeitpunkt ihres Eingangs.

Artikel 25

Vorbehalte

(1) Vorbehalte zu dieser Konvention sind nicht zulässig.

(2) Absatz 1 hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Anwendung einer Anlage zu dieser Konvention oder eines Teiles oder einer Änderung einer solchen Anlage nach Inkrafttreten der entsprechenden Anlage oder Änderung für höchstens ein Jahr auszusetzen.

(3) Beruft sich eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieser Konvention auf Absatz 2, so teilt sie den anderen Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Annahme einer Änderung einer Anlage oder der Annahme einer neuen Anlage durch die Kommission diejenigen Bestimmungen mit, die nach Absatz 2 ausgesetzt werden.

Artikel 26

Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung und Beitritt

(1) Diese Konvention liegt am 22. März 1974 in Helsinki für diejenigen Ostseeanliegerstaaten zur Unterzeichnung auf, die an der vom 18. bis 22. März 1974 in Helsinki abgehaltenen Diplomatischen Konferenz über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets teilgenommen haben. Diese Konvention liegt für jeden anderen Staat zum Beitritt auf, der an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Konvention interessiert ist, sofern dieser Staat von allen Vertragsparteien eingeladen wurde.

(2) Diese Konvention bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Staaten, die sie unterzeichnet haben.

(3) Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Regierung von Finnland hinterlegt; diese nimmt die Aufgaben der Depositarregierung wahr.

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Konvention tritt zwei Monate nach Hinterlegung der siebenten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 28

Rücktritt

(1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Konvention kann jede Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an die Depositarregierung jederzeit von der Konvention zurücktreten. Der Rücktritt wird für diese Vertragspartei am 31. Dezember des Jahres wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem der Rücktritt der Depositarregierung notifiziert wurde.

(2) Notifiziert eine Vertragspartei ihren Rücktritt, so beauftragt die Depositarregierung eine Sitzung der Vertragsparteien mit dem Ziel an, die Auswirkung des Rücktritts zu prüfen.

Artikel 29

Sprachen

Diese Konvention wurde in einer Urschrift in englischer Sprache abgefaßt. Amtliche Übersetzungen in dänischer, finnischer, deutscher, polnischer, russischer und schwedischer Sprache werden angefertigt und mit der Unterzeichneten Urschrift hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diese Konvention unterschrieben.

GESCHEHEN ZU HELSINKI am 22. März 1974.

ANLAGE I

GEFÄHRLICHE STOFFE

Der Schutz des Ostseegebiets vor Verschmutzung durch die im folgenden aufgeführten Stoffe kann durch geeignete technische Maßnahmen, durch Verbote und Vorschriften über Beförderung, Handel, Handhabung, Anwendung und Endverbleib von Erzeugnissen erfolgen, die diese Stoffe enthalten.

1. DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(chlorphenyl)-äthan) und seine Derivate DDE und DDD.
2. PCBs (Polychlorierte Biphenyle).

ANLAGE II

SCHÄDLICHE STOFFE UND GEGENSTÄNDE

Folgende Stoffe und Gegenstände werden für die Zwecke des Artikels 6 aufgeführt.

Die Liste gilt für Stoffe und Gegenstände, die auf dem Wasserweg der Meeresumwelt zugeführt werden. Die Vertragsparteien werden sich ferner bemühen, möglichst wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Zuführung von Schadstoffen und -gegenständen auf dem Luftweg in das Ostseegebiet zu verhindern.

A Mit Vorrang zu berücksichtigen:

1. Quecksilber, Cadmium und ihre Verbindungen.

B

2. Antimon, Arsen, Beryllium, Chrom, Kupfer, Blei, Molybdän, Nickel, Selen, Zinn, Vanadium, Zink und ihre Verbindungen sowie elementarer Phosphor.
3. Phenole und ihre Derivate.
4. Phthalsäure und ihre Derivate.
5. Cyanide.
6. Beständige halogenierte Kohlenwasserstoffe.
7. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate.
8. Beständige giftige organische Siliciumverbindungen.
9. Beständige Schädlingsbekämpfungsmittel einschließlich der aus organischen Phosphor- und Zinnverbindungen bestehenden Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Schlammbehandlungsmittel und Chemikalien, die zur Konservierung von Holz, Nutzholz, Holzschliff, Zellulose, Papier, Häuten und Textilien verwendet werden, soweit sie nicht unter Anlage I fallen.
10. Radioaktive Materialien.
11. Säuren, Laugen und oberflächenaktive Stoffe in hohen Konzentrationen oder großen Mengen.
12. Öl und Abfälle petrochemischer und sonstiger Industrien, die lipid-lösliche Stoffe enthalten.
13. Stoffe, die den Geschmack beziehungsweise den Geruch von Erzeugnissen beeinträchtigen, die für den menschlichen Verzehr aus dem Meer gewonnen werden, oder die Geschmack, Geruch, Farbe, Klarheit oder sonstige Eigenschaften des Wassers beeinflussen und seinen Annehmlichkeitswert ernstlich verringern.
14. Gegenstände und Stoffe, die treiben, schweben oder absinken und die rechtmäßige Nutzung des Meeres ernstlich behindern können.
15. Lignin-Stoffe, die in industriellen Abwässern enthalten sind.
16. Die Chelatbildner EDTA (Äthylendinitrietetraessigsäure oder Äthylendiamintetraessigsäure) und DTPA (Diäthylentriaminopentaessigsäure).